

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 16/83: Sicherheitsgurten

Personen, die aufgrund von Art. 3a Abs. 2 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln von der Gurtentragungspflicht befreit sind, handeln nicht grobfahrlässig, wenn sie die Gurten nicht tragen.